

Eitorf, den 10. November 2008

An den Schulausschuss der Gemeinde Eitorf

GEMEINDE EITORF				
Eingang				
13.11.08		18-19		
50	/	/		

Antrag der Schulkonferenz der Grundschule Harmonie

Die Schulkonferenz der Grundschule Harmonie (siehe Protokoll) hat in Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft, der Kinderkonferenz und der Lehrerkonferenz einstimmig beschlossen, beim Schulträger zu beantragen:

- Zunächst kurzfristig die Einrichtung der Betreuungsmaßnahmen „8 bis 1“ und „13plus“ *mit einem Essensangebot*
- oder alternativ - in Folge, diese Maßnahme übernehmend - die Einrichtung einer „Offenen Ganztagschule“

Über die letzten Jahre haben wir ein **Konzept** des Unterrichts über den Schulmorgen hinaus entwickelt. Wir nennen dies „Feste Langzeit in einer Gruppe, **FlieG**“. Kern dieses Konzepts ist es, dass unsere Kinder, die über Mittag bis in den Nachmittag bleiben, **immer von Lehrkräften und Betreuungspersonal begleitet** werden. Zurzeit sind 50 Kinder unserer Schule in zwei Flur-Gruppen eingeteilt, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu ihren Vormittags-Klassen.

Alle Kinder unserer Schule haben mindestens bis 12.30 Uhr täglich Unterricht. Ein Teil der Kinder geht danach nach Hause, ein Teil besucht weitere schulische Angebote, wie Arbeitsgemeinschaften, Fördergruppen und die „Feste Langzeit in einer Gruppe“ bis zurzeit maximal 16 Uhr. Die „FlieG“-Kinder treffen sich um 12.30 Uhr zum Essensimbiss in der Schule.

Danach organisieren sie in den beiden Gruppen ihre Weiterarbeit wie am Vormittag. Sie setzen die Arbeit des Morgens fort, alleine und in Gruppen oder nehmen an Angeboten der Lehrer, Assistenten oder Betreuer teil.

Diese Fortführung des Arbeitens und Lernens am Nachmittag findet in den gleichen Räumen wie am Vormittag statt. **Wir beanspruchen keinen Anbau oder neue zusätzliche Räume!**

Was wir brauchen ist eine eigene Küche, um aus der „Imbissangebots-Situation“ herauszukommen. Kinder brauchen mittags ein vernünftiges Essen. Eine eigene Küche muss mindestens den allgemeinen Bedingungen für das Essen in Schulen genügen. Wünschenswert wäre darüber hinaus, selbst kochen zu können.

Unser bereits bestehender Verein „FlieG e.V.“ führt die Trägerschaft für die Maßnahmen „8 bis 1“ und „13plus“ fort, würde aber auch die Trägerschaft einer „Offenen Ganztagsschule“ übernehmen. Auch hier gäbe es keine weitere finanzielle oder organisatorische Belastung für die Gemeinde.

A handwritten signature in black ink, reading 'Walter Hövel'. The script is cursive and fluid, with the first name 'Walter' and the last name 'Hövel' clearly distinguishable.

Walter Hövel, Schulleiter

4. Zu BASS 11 – 02: Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Betreuungs- und Ganztagsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf mit dem Ziel der Sicherung von Grundlagen in der deutschen Sprache und in Mathematik gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagsschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene Ganztagsschulen) und § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagsschulen) werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule,
- b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr („Schule von acht bis eins“), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger („Dreizehn Plus“),
- c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten,
- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme,
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule,
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- g) Minstdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a) kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z. B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o. ä.) nicht sichergestellt werden kann.

4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern,
- b) Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten,
- c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden,
- d) Übernahme der Leitung der Silentien durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium,
- e) Einrichtung für ein Schuljahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils für Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ sowie jeweils für Grundschulen in Höhe von 5.000 €, für Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus „Dreizehn Plus“ gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der „Schule von acht bis eins“ können in Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei „Dreizehn Plus“ kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden.

Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

a) Die Teilnahme an den Betreuungsmaßnahmen ist freiwillig.

b) Die Einrichtung und Durchführung der Betreuungs- und Ganztagsangebote („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) bedarf eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG. Klassenpflegschaften, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz sowie mit der Schule kooperierende außerschulische Partner werden im Vorfeld beteiligt. Die Maßnahmen werden mit dem Unterricht verknüpft und im Rahmen des Schulprogramms in das schulische Bildungskonzept integriert. Ersatzschulträgern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

c) Mehrere Schulen können ein gemeinsames Ganztags- und Betreuungsangebot für ihre Schülerinnen und Schüler einrichten.

d) Die Schulen beteiligen gem. § 5 SchulG außerschulische, i.d.R. gemeinwohlorientierte Partner, an der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Beteiligung von kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig.

e) Die Betreuungsmaßnahmen gelten als schulische Veranstaltung. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.

f) Für die Auswahl des Personals gilt im Grundsatz Nr. 3 des Erlasses zur offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4).

g) Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kinder- und Jugendförderplan“) ist auch zulässig, wenn diese im Rahmen der Betreuungs- und Ganztagsangebote stattfinden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Aufsicht, Sicherheit, Versicherungsschutz

Für Aufsicht, Sicherheit und Versicherungsschutz gelten Nr. 2.11 und Nr. 4 des RdErl. v. 26.1.2006 (BASS 12 – 63 Nr. 4) sinngemäß.

9. Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagsschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagsschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31.7.2014.